

DAVID MAXIMILIAN LANGENBACH

Der Versammlungsleiter in der Aktiengesellschaft

*Schriften zum
Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
51*

Mohr Siebeck

Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Jörn Axel Kämmerer, Karsten Schmidt und Rüdiger Veil

51



David Maximilian Langenbach

Der Versammlungsleiter in der Aktiengesellschaft

Zurückweisungskompetenz – Abwahl – Haftung

Mohr Siebeck

David Maximilian Langenbach, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln; 2014 Erste Juristische Staatsprüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln; 2017 Promotion; 2018 Referendar am LG Köln und Wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer Rechtsanwaltskanzlei.
orcid.org/0000-0002-7809-8808

ISBN 978-3-16-155946-4 / eISBN 978-3-16-156021-7
DOI 10.1628/978-3-16-156021-7

ISSN 2193-7273 / eISSN 2569-4480 (Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2017 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen und entstand während meiner Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht. Sie wurde mit dem Promotionspreis 2018 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgezeichnet. Für die Veröffentlichung konnten die wesentlichen Entwicklungen bis Dezember 2017 berücksichtigt werden.

Ein ganz besonderer Dank gilt meiner verehrten Doktormutter Frau Prof. Dr. Barbara Grunewald für die hervorragende und beispielhafte Betreuung. Mit unzähligen intensiven und gewinnbringenden Diskussionen stand sie mir stets mit Rat und Tat zur Seite, ließ mir aber gleichzeitig alle Freiheiten, meine eigene Arbeit zu schreiben. Die gemeinsame Zeit am Lehrstuhl werde ich sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus menschlicher Perspektive nur in allerbesten Erinnerung behalten. Frau Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb danke ich für die freundliche Übernahme des Zweitgutachtens und die konstruktive Diskussion im Rahmen der Disputation.

Des Weiteren möchte ich mich bei den Herausgebern Herrn Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt und Herrn Prof. Dr. Rüdiger Veil für die Aufnahme in ihre Schriftenreihe bedanken. Der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung Hamburg danke ich für ihren großzügigen Druckkostenzuschuss. Bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und dem Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft möchte ich mich für die Auszeichnung der Arbeit bedanken.

Nicht zuletzt gebührt ein herzlicher Dank meiner Familie sowie meinen Kolleginnen und Kollegen und Freundinnen und Freunden, die mich während des Schreibprozesses und bei der Durchsicht des Manuskripts so hilfreich unterstützt haben. Hervorheben möchte ich insbesondere Frau Isabelle Tassius und Herrn Friedrich Wöhlecke, deren Anregungen und Kritik für mich stets eine große Bereicherung waren. Ein großer Dank gilt schließlich Herrn Yannick Lifka für seine tatkräftige Unterstützung im Rahmen der Veröffentlichung.

Köln, 15. April 2018

David Maximilian Langenbach

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung	1
A. Einführung	1
B. Problemkomplexe	2
C. Konkretisierung des Untersuchungsgegenstands	5
D. Gang der Untersuchung	6
1. Teil: Grundsätzliches zur Versammlungsleitung	9
A. Rechtliche Grundlagen	9
B. Begründung des Amtes	11
C. Beendigung des Amtes	13
D. Die Person des Versammlungsleiters	14
E. Aufgaben und Befugnisse	17
2. Teil: Die Zurückweisungskompetenz des Versammlungsleiters	29
A. Ausgangslage: Präventive Verhinderung einer Beschlussfassung	29
B. Begründung einer Zurückweisungskompetenz des Versammlungsleiters	32
C. Ausgestaltung einer Zurückweisungskompetenz	36
D. Korrespondierende Zurückweisungspflicht des Versammlungsleiters? E. Ergebnis	90
3. Teil: Abwahl des satzungsmäßig bestimmten Versammlungsleiters	93
A. Ausgangslage	94
B. Abwahl aus wichtigem Grund	98

C. Isolierte Abwahl und Bestimmung eines kommissarischen Versammlungsleiters	147
D. Ergebnis	149
4. Teil: Haftung des Versammlungsleiters	151
A. Vorüberlegung: Fehleranfälligkeit der Hauptversammlungsleitung . .	152
B. Ausgangspunkt	155
C. Gesellschaftsrechtliche Haftungsgrundlage	155
D. Haftung nach allgemeinen Grundsätzen	189
E. Ergebnis	226
5. Teil: Professionalisierung der Hauptversammlungsleitung . .	229
A. Versammlungsleitung durch ein Mitglied des Aufsichtsrats	229
B. Die Alternative: Versammlungsleitung durch eine unternehmensfremde Person	234
C. Fazit und Auswirkungen auf die Untersuchungsgegenstände	244
Zusammenfassung der Ergebnisse, Fazit und Ausblick	247
A. Zurückweisungskompetenz des Versammlungsleiters	247
B. Abwahl des Versammlungsleiters aus wichtigem Grund	248
C. Haftung des Versammlungsleiters	248
D. Fazit und Ausblick	249
Quellen- und Literaturverzeichnis	253
Sachregister	261

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung	1
A. Einführung	1
B. Problemkomplexe	2
I. Das Spannungsverhältnis zwischen Verfahrensleitung und Aktionärsrechten	2
II. Abwahl des Versammlungsleiters als einzige Reaktionsmöglichkeit der Aktionäre	3
III. Auswirkungen und Schadenspotential einer fehlerhaften Versammlungsleitung	3
C. Konkretisierung des Untersuchungsgegenstands	5
D. Gang der Untersuchung	6
1. Teil: Grundsätzliches zur Versammlungsleitung	9
A. Rechtliche Grundlagen	9
I. Aktiengesetz	9
II. Sonstige Rechtsquellen	10
B. Begründung des Amtes	11
I. Amtsbegründung durch satzungsmäßige Bestimmung	11
II. Amtsbegründung durch Bestimmung in der Geschäftsordnung	12
III. Amtsbegründung durch Wahl der Hauptversammlung	12
IV. Amtsbegründung durch gerichtliche Bestimmung	13
C. Beendigung des Amtes	13
D. Die Person des Versammlungsleiters	14
I. Leitung durch eine juristische Person	14
II. Leitung durch ein Vorstandsmitglied	15
III. Leitung durch den beurkundenden Notar	16
IV. Leitung durch ein Aufsichtsratsmitglied	16

E. Aufgaben und Befugnisse	17
I. Zulassung von Aktionären und sonstigen teilnahmeberechtigten Personen	20
II. Sicherheitskontrollen	20
III. Eröffnung der Hauptversammlung	21
IV. Abhandlung der Tagesordnung	22
V. Leitung der Abstimmung	23
VI. Feststellung des Abstimmungsergebnisses	24
VII. Beendigung der Hauptversammlung	24
VIII. Beschränkungen des Frage- und Rederechts	25
IX. Sonstige Ordnungsmaßnahmen	27
2. Teil: Die Zurückweisungskompetenz des Versammlungsleiters	29
A. Ausgangslage: Präventive Verhinderung einer Beschlussfassung	29
B. Begründung einer Zurückweisungskompetenz des Versammlungsleiters	32
I. Herleitung über die Ordnungsgemäßheit des Versammlungsablaufs	32
II. Herleitung über das Erfordernis einer effizienten und zügigen Hauptversammlung	34
C. Ausgestaltung einer Zurückweisungskompetenz	36
I. Bestandsaufnahme	36
II. Die unterschiedlichen Fehlertypen	38
1. Anfechtbarkeitsbegründende Fehler	38
a) Wesensmerkmale einer aktienrechtlichen Anfechtungsklage	38
b) Umgehung gesetzlicher Wertungen	40
aa) Vorüberlegung: Herbeiführung des materiell richtigen Ergebnisses?	41
bb) Die Anfechtungsberechtigung, § 245 Nr. 1–5 AktG	42
(1) Anfechtungspflicht der Aktionäre	42
(2) Anfechtungspflicht des Vorstands	43
(3) Anfechtungspflicht der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat	46
(4) Zwischenergebnis	47
cc) Regelungszweck der Beschränkung des Anfechtungsrechts	47
dd) Keine echte Konkurrenzsituation	51
ee) Zwischenfazit	52

c) Zwischenergebnis	53
2. Nichtigkeitsbegründende Fehler	53
a) Konzeption des Beschlussmängelrechts	53
b) Umgehung der Regelungen zur Nichtigkeitsklage, § 249 AktG	55
aa) Zweck der Klagebefugnis des § 249 Abs. 1 Satz 1 AktG	56
bb) Rechtsnatur der Nichtigkeitsklage	58
cc) Zwischenfazit	59
c) Zwischenergebnis	60
III. Normenkollision	60
IV. Ansatzpunkte des Schrifttums und sonstige Abgrenzungsmöglichkeiten	61
1. „Gravierender“ bzw. „schwerer“ Mangel	62
2. „Evidente“ bzw. „offenkundige“ Rechtswidrigkeit	65
3. Sonstige allgemeingültige Abgrenzungsmöglichkeiten	68
a) Wahrscheinlichkeit einer zustimmenden Beschlussfassung	69
b) Wahrscheinlichkeit einer Anfechtungsklage	70
4. Zwischenergebnis	70
V. Neuer Ansatz zur Auflösung des Spannungsverhältnisses	71
1. Fallgruppenbezogene Anwendung des Ansatzes	72
a) „Evident“ nichtige Beschlüsse	72
b) Fehlendes Antragsrecht	73
c) Sachanträge außerhalb der bekannt gemachten Tagesordnung	74
d) Fehlende Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung	75
e) Offensichtlich sinnlose und querulatorische Anträge	75
f) Anfechtungspflicht des Vorstands	76
g) Zwischenergebnis	76
2. Negative Abgrenzung	77
a) Komplexe Sach- und Rechtsfragen	77
b) Bestellung eines besonderen Vertreters, § 147 Abs. 2 AktG	78
3. Sonderfall: Gerichtliches Ergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 3 AktG	82
a) Konkreter Beschlussvorschlag	83
b) Kein konkreter Beschlussvorschlag	84
c) Zwischenergebnis	87
4. Sonderfall: Ergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 AktG	87
VI. Zwischenergebnis	89
D. Korrespondierende Zurückweisungspflicht des Versammlungsleiters?	90
E. Ergebnis	91

3. Teil: Abwahl des satzungsmäßig bestimmten Versammlungsleiters	93
A. Ausgangslage	94
I. Abwahl nach Amtsbegründung durch Wahl der Hauptversammlung	94
II. Abwahl nach Amtsbegründung durch gerichtliche Bestimmung	95
III. Abwahl nach Amtsbegründung durch satzungsmäßige Bestimmung	95
1. Streitstand	96
2. Untersuchungsgegenstand	98
B. Abwahl aus wichtigem Grund	98
I. Grober Pflichtenverstoß bei der Hauptversammlungsleitung . .	99
II. Umstände außerhalb der Hauptversammlungsleitung	100
III. Sonstige Abwahlgründe	101
1. Gang der Untersuchung	103
2. Vorüberlegung: Keine unbedingte Abwahl des versammlungsleitenden Aufsichtsratsmitglieds	103
a) Die Aufgaben des Aufsichtsrats	104
b) Die Aufgaben des Hauptversammlungsleiters	106
c) Vergleich der Aufgabenkreise	106
aa) Keine Überschneidung bei vorgelagerten Kompetenzen	107
bb) Keine Überschneidung bei nachgelagerten Kompetenzen	107
cc) Die Erläuterungspflicht aus § 176 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 AktG	107
d) Zwischenergebnis	108
3. Persönliche Betroffenheit des Versammlungsleiters	108
a) Der Entlastungsbeschluss des Aufsichtsrats nach § 120 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 AktG	109
b) Die Sonderprüfung, §§ 142 ff. AktG	111
c) Der besondere Vertreter, § 147 AktG	112
d) Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, § 103 AktG	113
e) Zwischenergebnis	113
4. Persönliche Betroffenheit als wichtiger Abwahlgrund	113
a) Vorüberlegung: Abwahl nur nach realisiertem Pflichtenverstoß?	115
b) Gewährleistung der Maximen der Versammlungsleitung	118
aa) Beispiele aus der Rechtsprechung	119

bb) Auswertung	124
(1) Begründete Zweifel an der Neutralität des Versammlungsleiters im Rahmen des § 122 Abs. 3 Satz 2 AktG	125
(2) Übertragung der Erwägungen auf die Entscheidungssituation während der aktuellen Hauptversammlung	127
cc) Stellungnahme zugunsten eines wichtigen Abwahlgrundes	128
(1) Widerspruch zu den gesetzlichen Wertungen	129
(2) Unbedingte Gewährleistung der Maximen der Versammlungsleitung	130
(3) Richtigkeitsgewähr	130
(4) Schutz der Beteiligten	131
(5) Rechtssicherheit	132
(6) Die einmal getroffene Entscheidung des Satzungsgebers	133
(7) Vergleich mit einer Versammlungsleitung durch ein Mitglied des Vorstands	133
(a) Die persönliche Betroffenheit der Vorstandsmitglieder	134
(b) Die Auskunftspflicht des Vorstands gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AktG	135
(c) Interessengegenüberstellung	138
(d) Inkonsequente Ergebnisse in Konzernkonstellationen	139
(e) Zwischenergebnis	140
c) Zwischenergebnis	141
d) Persönliche Betroffenheit anderer Organmitglieder	142
IV. Beschlussmehrheit	142
1. Das Quorum	143
2. Stimmverbot des Versammlungsleiters	144
3. Stimpflichten	145
C. Isolierte Abwahl und Bestimmung eines kommissarischen Versammlungsleiters	147
D. Ergebnis	149

4. Teil: Haftung des Versammlungsleiters	151
A. Vorüberlegung: Fehleranfälligkeit der Hauptversammlungsleitung	152
B. Ausgangspunkt	155
C. Gesellschaftsrechtliche Haftungsgrundlage	155
I. Direkte Anwendung der §§ 93 Abs. 2, 116 AktG	155
1. Aufsichtsratsmitglied als Haftungsschuldner	156
2. Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied	157
a) Aufgaben des Aufsichtsrats	157
aa) Keine ausdrückliche Aufgabenzuweisung der Versammlungsleitung	158
bb) Keine Aufgabenzuweisung nach § 130 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, 3 AktG	160
b) Erweiterung des Pflichtenkreises des Aufsichtsrats- vorsitzenden durch eine Regelung in der Satzung	163
aa) Zulässigkeit einer satzungsmäßigen Bestimmung	164
(1) Zulässigkeit einer satzungsmäßigen Bestimmung eines Versammlungsleiters im Allgemeinen	165
(2) Zulässigkeit einer satzungsmäßigen Zuweisung der Versammlungsleitung an ein Aufsichtsratsmitglied	166
bb) Auslegung der Satzungen	170
(1) Wortlaut	171
(2) Zweck	172
(3) Systematik	174
(a) Stellvertretung und Ersatzleiter	174
(b) Vergütung	175
(4) Zwischenergebnis	177
cc) Sonstige Erwägungen	178
(1) Selbstverständnis der Gesellschaften	178
(2) Einheitlichkeit der Rechtsstellung	178
c) Zwischenergebnis	179
3. Zwischenergebnis	180
II. Analoge Anwendung der §§ 93 Abs. 2, 116 AktG	180
1. Planwidrige Regelungslücke	180
2. Vergleichbare Interessenlage	181
a) Versammlungsleiter als Organ der Aktiengesellschaft	181
b) Sinn und Zweck der organschaftlichen Haftung nach §§ 93 Abs. 2, 116 AktG	184
aa) Business Judgement Rule, § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG	185
bb) Darlegungs- und Beweislast, § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG	186

cc) Fazit	187
3. Zwischenergebnis	188
III. Zwischenergebnis	189
D. Haftung nach allgemeinen Grundsätzen	189
I. Haftung nach § 280 Abs. 1 BGB	189
1. Schuldverhältnis im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB	189
a) Vertragliches Schuldverhältnis im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB	189
aa) Versammlungsleitung nach Bestimmung in der Satzung	190
bb) Versammlungsleitung nach Wahl durch die Hauptversammlung	193
cc) Versammlungsleitung nach gerichtlicher Bestimmung, § 122 Abs. 3 Satz 2 AktG	195
dd) Zusammenfassung	197
ee) Kritische Betrachtung einer Vertragskonstruktion	197
b) Gesetzliches Schuldverhältnis im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB	198
aa) Das Verhältnis zwischen Aufsichtsratsmitglied und Gesellschaft	199
bb) Übertragung der Überlegungen auf das Verhältnis des Versammlungsleiters zu der Gesellschaft	200
cc) Einheitlicher Rechtsgrund für die Versammlungsleitung	201
c) Zusammenfassung	202
2. Pflichtverletzung im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB	202
3. Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB	204
4. Zwischenergebnis	204
5. Umfang und Grenzen der Haftung	205
a) Haftungsrisiko	205
b) Haftungsbeschränkungen	206
aa) Haftungsbeschränkung wegen der Unentgeltlichkeit der Versammlungsleitung	206
bb) Haftungsbeschränkung nach § 708 BGB	209
cc) Haftungsbeschränkung nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs	210
dd) Haftungsbeschränkung auf vorsätzliches Verhalten aufgrund der besonderen Situation einer Hauptversammlung	212

e)	Haftungsbeschränkung durch Anwendung der Business Judgment Rule	213
ff)	Haftungsbeschränkung durch Anwendung einer sog. Legal Judgment Rule	214
c)	Zwischenergebnis	218
6.	Allgemeiner Haftungsmaßstab	218
a)	Objektiver Fahrlässigkeitsmaßstab	218
aa)	Anforderungen an den Verkehrskreis	218
bb)	Rechtliche Unsicherheiten	219
b)	Rechtsirrtum	221
c)	Zwischenergebnis	224
7.	Zwischenergebnis	224
II.	Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB	225
III.	Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. Schutzgesetz	225
IV.	Haftung nach § 826 BGB	225
E.	Ergebnis	226
5.	Teil: Professionalisierung der Hauptversammlungsleitung	229
A.	Versammlungsleitung durch ein Mitglied des Aufsichtsrats	229
I.	Fachliche Anforderungen an das Amt des Versammlungsleiters	230
II.	Inhaltliche Voreingenommenheit	231
III.	Potenziell hohe Angreifbarkeit	232
IV.	Fazit	233
B.	Die Alternative: Versammlungsleitung durch eine unternehmensfremde Person	234
I.	Rechtliche Zulässigkeit der unternehmensfremden Versammlungsleitung	234
II.	Vorteile einer unternehmensfremden Versammlungsleitung	235
1.	Die intellektuellen Voraussetzungen	235
2.	Neutralität und Unangreifbarkeit	236
3.	Unmittelbarkeit und Zeitersparnis	236
4.	Fazit	237
III.	Umsetzung und Lösungsansätze	238
1.	Wahl durch die Hauptversammlung	238
2.	Umgestaltung der Satzungen	239
a)	Zuständigkeit für die konkrete Bestimmung des Versammlungsleiters	239
aa)	Wahl durch einen Verwaltungsrat	239
bb)	Wahl durch einen Gesellschafterausschuss	240

cc) Bestimmung durch das Registergericht	240
dd) Wahl durch den Aufsichtsrat	242
ee) Wahl durch die Hauptversammlung	242
ff) Keine Wahl erforderlich	242
gg) Zweckmäßigkeitserwägungen	243
b) Wählbarer Personenkreis	243
C. Fazit und Auswirkungen auf die Untersuchungsgegenstände	244
Zusammenfassung der Ergebnisse, Fazit und Ausblick	247
A. Zurückweisungskompetenz des Versammlungsleiters	247
B. Abwahl des Versammlungsleiters aus wichtigem Grund	248
C. Haftung des Versammlungsleiters	248
D. Fazit und Ausblick	249
Quellen- und Literaturverzeichnis	253
Sachregister	261

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AG	Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
Altmeyen/Roth	Kommentar GmbHG, herausgegeben von <i>Holger Altmeyen</i> und <i>Günther Roth</i>
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ARUG	Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie
Aufl.	Auflage
Baumbach/Hueck	Kommentar GmbHG, begründet von <i>Adolf Baumbach</i> , herausgegeben von <i>Alfred Hueck</i>
BauSparkG	Gesetz über Bausparkassen
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BeckOK BGB	Beck'scher Online Kommentar zum BGB
BegrRegE	Begründung Regierungsentwurf
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT	Bundestag
BT Drucks.	Bundestagsdruckdatensachen
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DCGK	Deutsche Corporate Governance Kodex
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
Ebd.	Ebenda
ErfKomm ArbeitsR	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht

Erman	Kommentar BGB, begründet von <i>Walter Erman</i>
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FD-HGR	Fachdienst Handels- und Gesellschaftsrecht
f.	und der/die/das Folgende
ff.	und die Folgenden
FS	Festschrift
Fn.	Fußnote
GesR	Gesellschaftsrecht
G	Gesetz
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Grigoleit	Aktiengesetz Kommentar, herausgegeben von <i>Christoph Grigoleit</i>
Großkomm AktG	Großkommentar zum Aktiengesetz
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
Heidel	Kommentar Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, herausgegeben von <i>Thomas Heidel</i>
Henssler/Strohn	Gesellschaftsrecht Kommentar, herausgegeben von <i>Martin Henssler</i> und <i>Lutz Strohn</i>
Hdb.	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
HK AktG	Heidelberger Kommentar zum Aktiengesetz
Hölters	Kommentar Aktiengesetz, herausgegeben von <i>Wolfgang Hölters</i>
Hüffer	Kommentar Aktiengesetz, begründet von <i>Uwe Hüffer</i>
Hrsg.	Herausgeber
h. M.	herrschende Meinung
i. E.	im Ergebnis
InsO	Insolvenzordnung
i. S. d.	im Sinne des
jurisPR-HaGesR	juris PraxisReport Handels- und Gesellschaftsrecht
JZ	Juristen Zeitung
K. Schmidt/Lutter	Aktiengesetz Kommentar, herausgegeben von <i>Karsten Schmidt</i> und <i>Marcus Lutter</i>
KG	Kammergericht
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KG Berlin	Kammergericht Berlin
KK-AktG	Kölner Kommentar zum Aktiengesetz
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmen
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
lit.	littera
Mot.	Motive

MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer
MünchHdb. AG	Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 4: Aktiengesellschaft
MünchKomm AktG	Münchener Kommentar zum Aktiengesetz
MünchKomm BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Musielak/Voit	ZPO Kommentar, herausgegeben von <i>Hans-Joachim Musielak</i> und <i>Wolfgang Voit</i>
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport
NK-BGB	Nomos Kommentar BGB
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
o.	oben
OLG	Oberlandesgericht
R	Report
RegE	Regierungsentwurf
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
Rowedder/ Schmidt-Leithoff	Kommentar GmbHG, herausgegeben von <i>Heinz Rowedder</i> und <i>Christian Schmidt-Leithoff</i>
Saenger	ZPO Kommentar, herausgegeben von <i>Ingo Saenger</i>
s.	siehe
S.	Seite
SE	Societas Europaea
sog.	sogenannt
Spindler/Stilz	Kommentar Aktiengesetz, herausgegeben von <i>Gerald Spindler</i> und <i>Eberhard Stilz</i>
Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, herausgegeben von <i>Julius von Staudinger</i>
str.	streitig
u.	unten
u. U.	unter Umständen
UMAG	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts
v.	von/vom
vgl.	vergleiche
Wicke	Kommentar GmbHG, herausgegeben von <i>Hartmut Wicke</i>
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
z. B.	zum Beispiel
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
Zöller	Kommentar ZPO, begründet von <i>Richard Zöller</i>
ZPO	Zivilprozessordnung

Einleitung

A. Einführung

Mindestens einmal im Jahr kommen die Aktionäre in der Hauptversammlung zusammen, um ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft auszuüben. Dabei ist besonders bei Versammlungen größerer Publikumsgesellschaften, bei denen unter Umständen eine Vielzahl von Aktionären mit unterschiedlichen Interessenrichtungen zusammen kommt, das Konfliktpotential hoch. Dass auch bei solchen konfliktträchtigen Hauptversammlungen alle Geschäfte sach- und ordnungsgemäß erledigt werden können, hängt hierbei oftmals entscheidend von den Geschicken und der Kompetenz des Versammlungsleiters ab.¹ Seine grundlegende Aufgabe besteht darin, für eine sachgemäße Ordnung und Leitung zu sorgen.² In der Rechtsprechung hat sich dazu die Formel herausgebildet, dass der Versammlungsleiter gewohnheitsrechtlich alle Rechte hat, die er braucht, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptversammlung herbeizuführen.³

Trotz dieser herausragenden Stellung hat die Versammlungsleitung allerdings keine umfassende gesetzliche Ausgestaltung erfahren. Rechtsprechung, Literatur und Praxis haben es sich zwar zur ständigen Aufgabe gemacht, die rechtlichen Grundlagen und Regelungen zur Begründung und Beendigung des Amtes, zur Person des Versammlungsleiters und zu seinen Aufgaben und Befugnissen zu entwickeln und auszudifferenzieren, gleichwohl bestehen viele Unsicherheiten, die die Versammlungsleitung zu einem problembehafteten Bestandteil jeder Hauptversammlung werden lassen können.

¹ Vgl. auch MünchKomm AktG/*Kubis*, § 118 Rn. 30.

² BGH, Urteil v. 11.11.1965 – II ZR 122/63, BGHZ 44, 245 (248) = NJW 1966, 43 (44); BGH, Urteil v. 08.02.2010 – II ZR 94/08, BGHZ 184, 239 (246 f.) = ZIP 2010, 575 (577 f.); OLG Frankfurt, Urteil v. 08.02.2006 – 12 W 185/05, NJOZ 2006, 870 (878); *Wicke*, NZG 2007, 771 (771).

³ BGH, Urteil v. 11.11.1965 – II ZR 122/63, BGHZ 44, 245 (248) = NJW 1966, 43 (44).

B. Problemkomplexe

I. Das Spannungsverhältnis zwischen Verfahrensleitung und Aktionärsrechten

Obwohl viele Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters gesetzlich nicht geregelt sind, sind sie außerordentlich weitreichend und von besonderer Bedeutung für die Hauptversammlung. Denn als Herr des Verfahrens⁴ ist er insbesondere für die Abhandlung der Tagesordnung, die Leitung der Debatte und der Abstimmung sowie die Feststellung des Abstimmungsergebnisses zuständig. Daneben stehen ihm vielerlei Ordnungsmaßnahmen zur Verfügung.⁵

Solch weitreichende Befugnisse vereint in der Hand einer Person scheinen auf der einen Seite für einen ordnungsgemäßen und effizienten Ablauf einer Hauptversammlung erforderlich, bergen auf der anderen Seite aber die Gefahr, Aktionärsrechte über Gebühr einzuschränken. Dieses Spannungsverhältnis zeigt sich traditionell etwa in der Beschränkung des Frage- und Rederechts der Aktionäre durch den Versammlungsleiter, welches immer wieder Gegenstand vieler Konflikte ist und dem der Gesetzgeber mit der Regelung des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG gerecht zu werden versuchte.

Daneben nimmt der Versammlungsleiter aber weitere zahlreiche Befugnisse in Anspruch, deren Geltung und Reichweite unklar sind. Da es kaum geschriebene Regeln gibt, sind alle Beteiligten in ihrem Verständnis seiner Kompetenzen relativ frei. Seine besondere Stellung, die außerordentliche Präsenz und die vielen Rechtsunsicherheiten bei gleichzeitigem Entscheidungsdruck machen die Maßnahmen und Entscheidungen des Versammlungsleiters dabei besonders fehleranfällig und sein Handeln zu einem dankbaren Angriffsziel für klagewillige Aktionäre.⁶

Gleichzeitig wird der Versammlungsleiter als Aufsichtsratsvorsitzender aber in der Regel im Lager der Aktionärsmehrheit stehen, sodass mitunter auch eine Instrumentalisierung seines Amtes zu beobachten ist, um die Aktionärsminderheit kontrollieren oder gar benachteiligen zu können.

In diesem Zusammenhang hat in jüngerer Zeit besonders die Befugnis des Versammlungsleiters zur Zurückweisung vermeintlich rechtswidriger Beschlussanträge Aufsehen erregt. Da er in solchen Fällen in der Lage ist, eine Beschlussfassung der Aktionäre sogar insgesamt zu verhindern, tritt das der Versammlungsleitung inhärente Spannungsverhältnis zwischen einer effizien-

⁴ *Bachmann*, AG 1999, 210 (210); *Martens*, WM 1981, 1010 (1012).

⁵ Ausführlich etwa *Butzke*, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, D. Rn. 19 ff.

⁶ Vgl. zum Missbrauch der Anfechtungsbefugnis allgemein: *Schatz*, Der Missbrauch der Anfechtungsbefugnis durch den Aktionär und die Reform des Beschlussmängelrechts, 2011.

ten Verfahrensleitung einerseits und den Aktionärsrechten andererseits hier besonders deutlich zu Tage.

II. Abwahl des Versammlungsleiters als einzige Reaktionsmöglichkeit der Aktionäre

Die Spannungen bei der Versammlungsleitung werden dadurch verstärkt, dass die Möglichkeiten zur Überprüfung der Entscheidungen des Versammlungsleiters für die Aktionäre sehr begrenzt sind. Gemäß § 243 Abs. 1 AktG sind unmittelbar nur Beschlüsse der Hauptversammlung und keine isolierten Maßnahmen des Versammlungsleiters angreifbar. Auch eine allgemeine Feststellungsklage scheidet in der Regel jedenfalls am fehlenden Rechtsschutzbedürfnis, da sich die Rechtsverletzung bereits erledigt haben wird.⁷ Handelt der Leiter der Hauptversammlung rechtswidrig, kommt damit regelmäßig nur eine inzidente Überprüfung seines Verhaltens im Rahmen einer Beschlussmängelkontrolle gemäß der §§ 243 ff. AktG in Betracht.⁸ Sollte er eine Beschlussfassung durch eine Zurückweisung jedoch insgesamt verhindert haben, entfällt sogar auch diese Rechtsschutzmöglichkeit; die Aktionäre sind über den Umweg des § 122 AktG auf die Einberufung einer neuen Hauptversammlung angewiesen.

Bei rechtlich zweifelhaften Maßnahmen und Entscheidungen des Versammlungsleiters sind die Aktionäre somit auf andere Reaktionsmöglichkeiten beschränkt. Eine Abwahl des Versammlungsleiters stellt dabei oftmals die einzige Möglichkeit dar, die Hauptversammlung ordnungsgemäß fortzuführen und weiterhin fehlerfreie Beschlüsse fassen zu können. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche Abwahl indes möglich ist, ist indes unklar.

III. Auswirkungen und Schadenspotential einer fehlerhaften Versammlungsleitung

Der Versammlungsleiter steht vor der fortwährenden Herausforderung, in einer Situation, die unter Umständen unvorhergesehen eintritt, ad hoc eine Entschei-

⁷ Darüber hinaus wäre sie für die Aktionäre praktisch kaum hilfreich, da sie ihr eigentliches Ziel einer positiven Beschlussfassung damit nicht erreichen könnten, vgl. zur Möglichkeit einer allgemeinen Feststellungsklage ausführlich *Marsch-Barner*, FS Brambring 2011, S. 267 (270 ff.).

⁸ BGH, Urteil v. 11.11.1965 – II ZR 122/63, BGHZ 44, 245 (250) = NJW 1966, 43 (44 f.); BGH, Urteil v. 08.02.2010 – II ZR 94/08, BGHZ 184, 239 (251) = ZIP 2010, 575 (577 f.); *Butzke*, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, D. Rn. 90 f.; *Heidel* Aktienrecht/*Heidel*, Vor §§ 129–132 Rn. 67 f.; *Marsch-Barner*, FS Brambring 2011, S. 267 (270); Großkomm AktG/*Mülbert*, Vor §§ 118–147 Rn. 171; MünchKomm AktG/*Kubis*, § 119 Rn. 177.

dung treffen zu müssen, die einer möglichen gerichtlichen Kontrolle im Rahmen eines Beschlussmängelprozesses standhält. Dabei stehen ihm allerdings kaum gesetzgeberische Vorgaben zur Verfügung, sondern lediglich eine Reihe gerichtlicher Entscheidungen, die bestimmte Fragen im Einzelfall regeln.⁹ Dass sich allerdings eine konkrete Situation exakt wiederholt und der Hauptversammlungsleiter somit verlässlich auf die Vorgaben der Rechtsprechung zurückgreifen kann, bleibt die Ausnahme. Vielmehr wird er zu einer eigenen Ermessensentscheidung im Einzelfall gezwungen sein,¹⁰ die durch die wiederum nur schwer begrenzbaren Gebote der Neutralität, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit konkretisiert werden müssen.¹¹

Diese Rechtsunsicherheit bei gleichzeitigem Entscheidungsdruck¹² auf der einen und die außerordentliche Präsenz und ständige Mitwirkung des Versammlungsleiters auf der anderen Seite machen seine Maßnahmen und Entscheidungen besonders fehleranfällig. Die damit einhergehenden Risiken für die Gesellschaft können erheblich sein:¹³ Nach § 243 Abs. 1 AktG kann ein Beschluss der Hauptversammlung wegen jeder Verletzung des Gesetzes oder der Satzung durch Klage angefochten werden. Dem Grunde nach kommt also bereits jeder Verfahrensverstöß als Anfechtungsgrund im Sinne des § 243 Abs. 1 AktG in Betracht.¹⁴ Somit können sich schon scheinbar kleinste Fehler bei der Leitung auf die Rechtmäßigkeit der von der Versammlung gefassten Beschlüsse auswirken. Maßnahmen und Entscheidungen des Versammlungsleiters sind daher dankbare Angriffspunkte für klagewillige Aktionäre.¹⁵ Dabei können der Gesellschaft empfindliche Schäden und wirtschaftliche Verluste drohen, wenn beispielsweise eine kostspielige Hauptversammlung wiederholt werden muss,¹⁶ wichtige Gestaltungs- und Strukturmaßnahmen nicht oder nur erheblich verzö-

⁹ Etwa grundlegend BGH, Urteil v. 11.11.1965 – II ZR 122/63, BGHZ 44, 245 ff. = NJW 1966, 43 ff.

¹⁰ Vgl. insoweit *Theusinger/Schiloh*, BB 2015, 131 (133 f.).

¹¹ Spindler/Stilz/*Wicke*, Anhang zu § 119 Leitung der Hauptversammlung Rn. 5; *Wicke*, NZG 2007, 771 (771).

¹² Freilich hat der Vorsitzende die Möglichkeit, die Hauptversammlung zu unterbrechen und Rechtsrat einzuholen, vgl. MünchKomm AktG/*Kubis*, § 119 Rn. 140; *Wilsing/von der Linden*, ZIP 2010, 2321 (2325); Großkomm AktG/*Mülbert*, Vor §§ 118–147 Rn. 129. Auf der anderen Seite steht das Interesse an einer zügigen und effizienten Erledigung eines ohnehin meist langwierigen Hauptversammlungsprozederes.

¹³ *Drinhausen/Marsch-Barner*, AG 2014, 757 (757).

¹⁴ Ausführlich dazu Bürgers/Körper/*Göz*, AktG, § 243 Rn. 6 ff. m. w. N.

¹⁵ Vgl. zum Missbrauch der Anfechtungsbefugnis allgemein: *Schatz*, Der Missbrauch der Anfechtungsbefugnis durch den Aktionär und die Reform des Beschlussmängelrechts, 2011.

¹⁶ Die Kosten einer Hauptversammlung können bei DAX Unternehmen einige Millionen Euro betragen, vgl. *Biedermann*, Die Hauptversammlung – Kür, Pflicht oder Qual?, Handbuch Investor Relations 2004, S. 204 f.

gert durchgeführt werden können oder wenn Aufwendungen für einen Prozess oder einen Vergleich¹⁷ getätigt werden müssen.¹⁸ Bisweilen tragen die Gesellschaften die Kosten selbst, sodass sich die Frage nach einem Rückgriff bei dem fehlerhaft handelnden Versammlungsleiter stellt.

C. Konkretisierung des Untersuchungsgegenstands

Wie dieser grobe Überblick bereits zeigt, gehen mit der Versammlungsleitung viele komplexe rechtliche Fragestellungen einher. Seit dem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs Mitte der 60er Jahre,¹⁹ in dem der 2. Senat erstmals eine abstrakte Funktionsbeschreibung der Versammlungsleitung vornahm, haben es sich die Rechtsprechung und das Schrifttum zwar erfolgreich zur Aufgabe gemacht, die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters weiter zu konkretisieren.²⁰ Dabei hat die Befugnis zur Zurückweisung von Beschlussanträgen aber bisher kaum Beachtung gefunden. Das überrascht in Anbetracht der Tatsache, dass die Konsequenzen einer Zurückweisung für die Aktionäre noch gravierender sind als bei sonstigen Maßnahmen des Versammlungsleiters. Denn während dort wenigstens eine inzidente Überprüfung im Rahmen eines Beschlussmängelprozesses erfolgen kann, existiert im Falle einer Zurückweisung überhaupt kein Beschluss und damit auch kein Anfechtungsgegenstand i. S. d. § 243 Abs. 1 AktG. Diese Problematik liefert den Anlass zum ersten Teil dieser Arbeit. Es soll um eine grundlegende Untersuchung einer solchen Zurückweisungsbefugnis des Versammlungsleiters gehen.

Verletzt der Versammlungsleiter seine Pflichten oder bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit seiner Leitung, stellt sich die Frage nach einer Abwahlmöglichkeit mit dem Ziel, die Versammlung mit einem geeigneten Vorsitzenden fortsetzen zu können. Dabei ist insbesondere ungeklärt, unter welchen Voraussetzun-

¹⁷ Zur Anreizsituation für die Kläger und die Wahrscheinlichkeit einer vorzeitigen Verfahrensbeendigung siehe ausführlich *Schatz*, Der Missbrauch der Anfechtungsbefugnis durch den Aktionär und die Reform des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts, 2011, S. 28 ff.

¹⁸ *Von der Linden*, NZG 2013, 208 (208 f.); *Marsch-Barner*, FS Brambring 2011, S. 267 (267, 281); vgl. ferner *Theusinger/Schilah*, BB 2015, 131 (131).

¹⁹ BGH, Urteil v. 11.11.1965 – II ZR 122/63, BGHZ 44, 245 (245 f.) = NJW 1966, 43 (44 f.).

²⁰ *Stülze/Walgenbach* wiesen in ZHR 155 (1991), 516 (519 f.) bereits früh darauf hin, dass bezüglich der formelhaften Feststellung der Aufgaben des Versammlungsleiters zwischen Rechtsprechung und Literatur zumindest im Grundsatz Einigkeit besteht. Dies ist hinsichtlich der Grundregel auch heute noch zutreffend, wenngleich bezüglich vieler konkreter Rechte und Pflichten – nicht zuletzt aufgrund der ständigen Fortentwicklung des Aktienrechts – viele Punkte unklar und streitig sind.

gen eine solche Abwahl zulässig ist. Dies ist vor allen Dingen auch in den Fällen der in Rede stehenden Zurückweisung von Anträgen relevant, da eine Abwahl die einzige Möglichkeit darstellen kann, eine Beschlussfassung in dieser Hauptversammlung unter Leitung einer neuen Person möglich zu machen. Zur Lösung dieser Problematik soll eine genauere Untersuchung einer Abwahl des Versammlungsleiters Gegenstand dieser Arbeit sein. Als Abwahlgrund wird dabei insbesondere eine persönliche Betroffenheit des Versammlungsleiters erwogen.

Weist der Versammlungsleiter einen Beschlussantrag zu Unrecht zurück, verhandelt er weiter, obwohl er abgewählt worden ist, oder verstößt er gegen sonstige Pflichten, stellt sich abschließend die Frage nach einer Haftung gegenüber der Gesellschaft. Diese Untersuchung ist dabei nicht nur vor dem Hintergrund des Schadensausgleichs relevant. Infolge des Missbrauchspotentials, das eine Versammlungsleitung ohne anwendbares Haftungsregime eröffnen kann, kann eine mögliche Ersatzpflicht des Versammlungsleiters auch als Prävention gegen eine Überschreitung seiner Befugnisse dienen.

Diese drei geschilderten Problemkomplexe können zwar jeweils für sich betrachtet werden, stehen aber oftmals in einem praktischen Zusammenhang und bedingen sich gegenseitig: Weist der Versammlungsleiter einen Beschlussantrag rechtswidrig zurück, könnten daraus eine Abwahl und/oder eine Haftung resultieren. Verneint man umgekehrt eine Haftung und/oder eine Abwahlmöglichkeit, besteht die Gefahr, dass Fehler und Nachlässigkeiten bei der Versammlungsleitung steigen. Umgekehrt könnte die Annahme einer Haftung dazu führen, dass weniger Fehler gemacht würden und so die Zahl der Abwahanträge sinkt. Gesteht man den Aktionären eine Abwahlmöglichkeit zu, könnten sie sich einer rechtswidrigen Zurückweisung von Anträgen erwehren. Gesteht man der Gesellschaft einen Rückgriff beim Versammlungsleiter zu, müsste sie die Kosten, die etwa durch eine rechtswidrige Zurückweisung entstehen können, im Ergebnis nicht selber tragen. Die aufgeworfenen Fragen werden also immer auch als einheitliche und sich gegenseitig bedingende Problemkomplexe gesehen werden müssen, was eine zusammenhängende Untersuchung rechtfertigt und erforderlich macht.

D. Gang der Untersuchung

Aus der Konkretisierung des Untersuchungsgegenstands folgt der Gang der Untersuchung:

Die Arbeit beginnt mit einem komprimierten Überblick über die Grundsätze der Versammlungsleitung. Dabei sollen zunächst die rechtlichen Grundlagen

dargestellt und im Anschluss erörtert werden, wie das Amt des Versammlungsleiters begründet und beendet werden kann. Es schließt sich eine Betrachtung der für das Amt in Betracht kommenden Personen und eine Übersicht über die Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters an.²¹

Der erste Problemkomplex wird die Zurückweisungskompetenz des Versammlungsleiters zum Gegenstand haben. Dabei stellt sich in einem ersten Schritt grundlegend die Frage, ob eine derartige Befugnis überhaupt hergeleitet und begründet werden kann. Anschließend wird zu klären sein, wie eine entsprechende Kompetenz rechtlich ausgestaltet sein könnte und wo sie ihre Grenzen findet.²²

Darauf folgt die Untersuchung einer Abwahl des Hauptversammlungsleiters. Nach einer Schilderung der aktuellen Ausgangslage und einer Bestandsaufnahme sollen die für eine Abwahl in Betracht kommenden Gründe beleuchtet werden. Der Schwerpunkt wird dabei auf der Annahme liegen, dass auch eine persönliche Betroffenheit eine Abwahl rechtfertigen kann.²³

Zu guter Letzt liegt der Fokus auf einer möglichen Haftung des Versammlungsleiters. Dabei werden neben einer Haftung nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen entsprechend einer direkten oder analogen Anwendung der §§ 93 Abs. 2, 116 AktG auch eine Haftung nach allgemeinen schuld- oder deliktsrechtlichen Normen in Betracht zu ziehen sein. Nicht zuletzt aufgrund des enormen Haftungsrisikos stellt sich schließlich die Frage nach einer Haftungserleichterung.²⁴

Inhalt des letzten Kapitels sind weiterführende Erwägungen und ein Plädoyer für eine Professionalisierung der Hauptversammlungsleitung, für deren Umsetzung Lösungsmöglichkeiten für die Praxis aufgezeigt werden.²⁵

Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse und einem Ausblick.²⁶

²¹ 1. Teil: Grundsätzliches zur Versammlungsleitung.

²² 2. Teil: Die Zurückweisungskompetenz des Versammlungsleiters.

²³ 3. Teil: Abwahl des satzungsmäßig bestimmten Versammlungsleiters.

²⁴ 4. Teil: Haftung des Versammlungsleiters.

²⁵ 5. Teil: Professionalisierung der Hauptversammlungsleitung.

²⁶ Zusammenfassung der Ergebnisse, Fazit und Ausblick.

1. Teil

Grundsätzliches zur Versammlungsleitung

Die Untersuchung der aufgeworfenen Fragen setzt zunächst einen Überblick über die Grundsätze der Hauptversammlungsleitung voraus.

A. Rechtliche Grundlagen

Die Leitung der Hauptversammlung findet ihre rechtlichen Grundlagen im Aktiengesetz sowie insbesondere in den Satzungen der Gesellschaften.

I. Aktiengesetz

Weder im Aktiengesetz selbst noch in etwaigen Nebengesetzen findet sich ein eigener Regelungsabschnitt zur Leitung der Hauptversammlung. Lediglich an einigen Stellen im Aktiengesetz sind wenige Aspekte am Rande geregelt. Erwähnung findet der Versammlungsleiter in den §§ 118 Abs. 4, 122 Abs. 3 Satz 2, 130 Abs. 2 Satz 1, 3 und in § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG:

§ 118 Abs. 4 AktG bestimmt zunächst, dass die Satzung oder die Geschäftsordnung nach § 129 Abs. 1 AktG unter anderem den Versammlungsleiter dazu ermächtigen kann, vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. § 122 Abs. 3 Satz 2 AktG normiert, dass in dem Falle, in dem eine Minderheit gerichtlich dazu ermächtigt wird, eine Hauptversammlung einzuberufen, das Gericht den Vorsitzenden der Hauptversammlung bestimmen kann.

§ 130 AktG enthält Regelungen zur während und nach der Hauptversammlung anzufertigenden Verhandlungsniederschrift. Gemäß § 130 Abs. 2 Satz 1 AktG ist in der Niederschrift auch die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung anzugeben und nach § 130 Abs. 2 Satz 3 AktG kann der Versammlungsleiter abweichend von Satz 2 die Feststellung über die Beschlussfassung für jeden Beschluss darauf beschränken, dass die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, falls kein Aktionär eine umfassende Feststellung gemäß Satz 2 verlangt.

Schließlich kann die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 AktG den Versammlungsleiter nach § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG ermächtigen, das Frage-

und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen.

Bei den §§ 118 Abs. 4, 122 Abs. 3 Satz 2, 130 Abs. 2 Satz 3 und in § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG handelt es sich lediglich um „kann“-Vorschriften, die die Existenz eines Versammlungsleiters nicht zwingend voraussetzen. Allein aus § 130 Abs. 2 Satz 1 AktG wird deutlich, dass eine Versammlungsleitung grundsätzlich zwingend ist.¹ Da nämlich in der Niederschrift die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung anzugeben ist, ist jedenfalls bei jeder *beschließenden* Hauptversammlung² ein Leiter zwingend von Nöten.³

Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen zur Versammlungsleitung wie etwa zu der Person des Versammlungsleiters, der Begründung und der Beendigung seines Amtes oder zu seinen Rechten und Pflichten bestehen hingegen nicht.

II. Sonstige Rechtsquellen

Da es an einer detaillierten gesetzlichen Regelung fehlt, ist es übliche Praxis fast aller deutschen Aktiengesellschaften, weitere Regelungen zur Versammlungsleitung in ihren Satzungen zu treffen.⁴ Entsprechend finden sich in den meisten Satzungen Vorschriften zur Bestimmung der Person des Versammlungsleiters,⁵

¹ Butzke, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, N. Rn. 24. Die Feststellung, ob der Beschluss angenommen oder abgelehnt worden ist, ist „konstitutives Merkmal für die Beschlussfassung“, Spindler/Stilz/Wicke, § 130 Rn. 52.

² MünchKomm AktG/Kubis, § 119 Rn. 105; vgl. zur Entbehrlichkeit des Versammlungsleiters in einer beschlusslosen Versammlung Großkomm AktG/Mülbert, Vor §§ 118–147 Rn. 74 m. w. N.

³ Eine weitere Ausnahme, in der es eines separaten Versammlungsleiters nicht bedarf, ist die Einmann-AG, Hüffer/Koch, § 129 Rn. 18; MünchKomm AktG/Kubis, § 119 Rn. 105 m. w. N.; Wicke, NZG 2007, 771 (771).

⁴ Vgl. ausführlich zu statutarischen Regelungen zur Hauptversammlungsleitung Bayer/Hoffmann, AG 2012, R339.

⁵ Vgl. etwa die Satzungen der DAX30 Unternehmen: § 22 Abs. 1 Satzung Adidas AG; § 13.1 Satzung Allianz SE; § 18 Abs. 1 Satzung BASF SE; § 16 Abs. 1 Satzung Bayer AG; § 19 Abs. 1 Satzung Beiersdorf AG; § 19 Abs. 1 Satzung BMW AG; § 18 Abs. 1 Satzung Commerzbank AG; § 19 Abs. 1 Satzung Continental AG; § 16 Abs. 1 Satzung Covestro AG; § 18 Abs. 1 Satzung Daimler AG; § 19 Abs. 1 Satzung Deutsche Bank AG; § 17 Abs. 1 Satzung Deutsche Börse AG; § 20 Abs. 1 Deutsche Post AG; § 17 Abs. 1 Deutsche Telekom AG; § 19 Abs. 1 Satzung E.ON AG; § 18 Abs. 1 Satzung Fresenius SE; § 17 Abs. 1 Satzung Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA; § 18 Abs. 1 Satzung HeidelbergCement AG; § 23 Abs. 1 Satzung Henkel AG & Co. KGaA; § 15 Abs. 1 Satzung Infineon Technologies AG; § 14.1 Satzung Linde AG; § 16 Abs. 1 Satzung Lufthansa AG; § 23 Abs. 1 Satzung Merck KGaA; § 8 Abs. 1 Satzung Münchener Rück AG; § 17 Abs. 1 Satzung RWE AG; § 20 Abs. 1 Satzung SAP AG; § 21 Abs. 1 Satzung Siemens AG; § 18 Abs. 1 Satzung Thyssen Krupp AG; § 23 Abs. 1 Satzung Volkswagen AG; § 16.1 Satzung Vonovia SE.

Sachregister

- Abberufung
- Aufsichtsratsmitglieder 109, 113, 129, 144–146, 149, 248
 - Versammlungsleiter, *siehe* Beendigung
 - Vorstandsmitglieder 105, 231
- Abwahl
- *siehe auch* Abberufung
 - *siehe auch* Beendigung
 - isolierte 141, 147 f.
 - Satzungsänderung 97, 241
 - Satzungsdurchbrechung 97, 143
 - Satzungsverstoß 97, 110, 153, 216
- Abwählpflicht, *siehe* Stimmpflicht
- Abwahlquorum, *siehe* Quorum
- Amts begründung
- Bestimmung in der Geschäftsordnung 11 f.
 - Bestimmung, gerichtliche 11, 13, 95, 102, 131, 172, 196, 237, 241
 - Bestimmung, satzungsmäßige 11, 95, 165
 - Wahl der Hauptversammlung 12, 94, 165, 172, 193, 238–243
- Amtsniederlegung, freiwillige 13, 94, 177
- Anfechtungsbefugnis 39, 42 f., 48–53, 56, 60, 107, 159
- Anfechtungsberechtigung, *siehe* Anfechtungsbefugnis
- Anfechtungspflicht
- Aktionäre 42 f., 53,
 - Vorstand 43–47, 53, 63, 76 f., 89, 92
- Anfechtungsrisiken 93, 132, 217, 231 f., 236, 245
- Antrag
- *siehe auch* Antragsrecht
 - *siehe auch* Ergänzungsverlangen
 - außerhalb der Tagesordnung 74
 - querulatorisch 61, 75 f.
 - zur Geschäftsordnung 23
- Antragsrecht 73, 76, 89, 92
- *siehe auch* Antrag
- Arbeitnehmerhaftungsprivilegierung, *siehe* Innerbetrieblicher Schadensausgleich
- Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters 17–27, 106, 234
- Abhandlung der Tagesordnung 22 f.
 - Beendigung der Hauptversammlung 24 f.
 - Beschränkung des Frage- und Rederechts 25–27
 - Eröffnung der Hauptversammlung 21
 - Feststellung des Abstimmungsergebnisses 24
 - Leitung der Abstimmung 23 f.
 - Ordnungsmaßnahmen 27
 - Sicherheitskontrollen 20 f.
 - Zulassung von Aktionären 20
- Aufsichtsratsbericht 105 f., 158 f.
- Auftragsverhältnis 190–193, 197, 202, 207 f., 224
- Auskunftsanspruch 134–138, 233
- Auskunftserteilung, *siehe* Auskunftsanspruch
- Auskunftspflicht, *siehe* Auskunftsanspruch
- Auslegung der Satzungen
- Systematik 174 f.
 - Wortlaut 171 f.
 - Zweck 172 f.
- Back-Office 222 f.
- Beendigung des Amtes 13 f., 25, 94, 147
- *siehe auch* Abberufung
 - freiwillig 13, 94, 147, 177
 - unfreiwillig, *siehe* Abwahl
- Befangenheit 101 f., 114, 127, 132, 135, 139
- Befugnisse des Versammlungsleiters, *siehe* Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters

- Begründung
 – Versammlungsleitung, *siehe* Amtsbegründung
 – Zurückweisungskompetenz 32–36
 Beschlussmehrheit, *siehe* Quorum
 Beschlussvorschlag 30 f., 51, 83–88
 Beschränkung der Haftung, *siehe* Haftungsprivilegierung
 Besonderer Vertreter 78–82, 90, 112 f., 119–121, 125–129, 134, 136
 Bestandskraft 39 f., 42–46, 52–54, 67 f., 76, 82
 Beurteilungsspielraum 203, 215 f.
 Business Judgement Rule 185–188, 213–215, 224
- Dauer der Hauptversammlung 26, 34 f., 153, 236, 247
 D&O Versicherung 249
- Effizienz der Hauptversammlungsleitung 34–36, 42, 55, 64, 71–74, 91, 247
 Eingangskontrolle 31, 66, 71
 Entlastungsbeschluss 109–111
 Ergänzungsverlagen 82–90
 – § 122 Abs. 2 AktG 87–89
 – § 122 Abs. 3 AktG 82–87
 Ersatzleiter, *siehe* Versammlungsleitung
 Erläuterung des Aufsichtsratsberichts 105 f., 107 f., 158 f.
 Ermessen
 – der anfechtungsbefugten Parteien 47, 67, 71 f., 76
 – der Hauptversammlung 146
 – des Versammlungsleiters 4, 90 f., 200, 203 f., 220
 – unternehmerisches 185, 213–218
 Eröffnung der Hauptversammlung, *siehe* Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters
 Evidenzkriterium 37, 62 f., 65–68, 70–72, 76–77, 81 f., 88–92, 126, 247
- Fehler
 – *siehe auch* Mangel
 – gravierender 37 f., 46, 61–65, 68, 70 f., 247
 – schwerer 62–65
- Feststellungsklage 3, 30, 47 f., 52, 56, 58
 Fragerecht, *siehe* Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters
- Gerichtliche Bestimmung des Versammlungsleiters, *siehe* Amtsbegründung
 Geschäftsbesorgungsvertrag 190, 192 f., 197, 202, 224
 Gesetzliches Schuldverhältnis 198–202, 208, 224, 249
 Girmes-Entscheidung 145 f., 206, 212 f., 218 f.
 Gleichbehandlungsgebot, *siehe* Handlungsmaximen
- Haftungsbeschränkung, *siehe* Haftungsprivilegierung
 Haftungsprivilegierung
 – Gesellschafterstellung 209 f.
 – Innerbetrieblicher Schadensausgleich 206, 210–212
 – Leihe 207 f.
 – Schenkung 207 f.
 – Verein 208 f.
 – Verwahrung 207 f.
 Haftungsrisiko 7, 205–206, 245
 Handlungsmaximen
 – Gleichbehandlung 18–20, 61, 118 f., 130, 135
 – Neutralität 18–20, 82, 118 f., 125–128, 130, 133 f., 140
 – Verhältnismäßigkeit 18–20, 71, 118 f., 130
- Inkompatibilität 14 f., 106–108, 133, 136, 140, 159, 234
 Interessenkollision, *siehe* Kollision
- Kollision 58, 74, 103, 108, 122, 126, 140, 231, 236
 – *siehe auch* Inkompatibilität
- Legal Judgment Rule 206, 214–218, 224
 Legalitätspflicht 43, 45, 140
 Leihe, *siehe* Haftungsprivilegierung
 Leitungskompetenz
 – des Versammlungsleiters 17–27, 230
 – des Vorstands 43 f.

- Leitungsmaßnahmen, *siehe* Leitungskompetenz
- Mangel
- *siehe auch* Fehler
 - anfechtbarkeitsbegründender 38–53, 60–65, 71 f.
 - nichtigkeitsbegründender 38 f., 53–57, 62 f.
- Maßnahmen, auskunftsbeschränkende 27, 106
- Maximen der Versammlungsleitung, *siehe* Handlungsmaximen
- Mehrheit, *siehe* Quorum
- Neutralitätsgebot, *siehe* Handlungsmaximen
- Nichtigkeitsfeststellungsklage 54–60, 72
- Nichtigkeitsklage, *siehe* Nichtigkeitsfeststellungsklage
- Ordnungskompetenz/*siehe* Ordnungsmaßnahmen
- Ordnungsmaßnahmen 2, 19, 27
- Organstellung des Versammlungsleiters 157, 172, 181–184, 188
- Person des Versammlungsleiters 1, 10, 12, 14–17, 103, 243 f.
- Leitung durch den beurkundenden Notar 16, 243 f.
 - Leitung durch ein Aufsichtsratsmitglied 16 f., 103–108
 - Leitung durch ein Vorstandsmitglied 15, 133–141, 243 f.
 - Leitung durch eine juristische Person 14, 243 f.
- Pflichtenkollision, *siehe* Kollision
- Pflichtverletzung 99 f., 102, 115–118, 185 f., 202–204
- *siehe auch* Abwahl
 - *siehe auch* Beurteilungsspielraum
 - *siehe auch* Business Judgement Rule
 - *siehe auch* Ermessen
- Quorum 13, 80, 95, 143 f.
- Rechenschaftspflicht 15, 105, 134, 159, 232
- Rechtsirrtum 221–224, 249
- *siehe auch* Rechtsrat
- Rechtsrat 221–224
- *siehe auch* Rechtsirrtum
- Rechtsstellung
- *siehe auch* Organstellung des Versammlungsleiters
 - Besonderer Vertreter 79 f.
 - Versammlungsleiter 175–177, 178 f., 181–184
- Rechtswahrungsfunktion des Vorstands 43–45
- Rechtswidrigkeit
- evidente, *siehe* Evidenzkriterium
 - hypothetische 30–33, 38, 40, 42, 55, 66–68, 85
- Rederecht, *siehe* Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters
- Redezeitbeschränkende Maßnahmen, *siehe* Redezeitbeschränkung
- Redezeitbeschränkung 18, 27, 106, 118, 153
- Registergericht 54, 240 f.
- Rückschlußfehler 216 f.
- Satzungsänderung, *siehe* Abwahl
- Satzungsdurchbrechung, *siehe* Abwahl
- Satzungsstrenge 164
- Schadensabwendungsfunktion des Vorstands 43–45
- *siehe auch* Legalitätspflicht
 - *siehe auch* Rechtswahrungsfunktion
- Schadensausgleich, *siehe* Haftungsprivilegierung
- Schenkung, *siehe* Haftungsprivilegierung
- Schuldverhältnis 189–202
- Selbstschutzfunktion 43, 47
- Sicherheitskontrollen, *siehe* Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters
- Sonderprüfer 78–81, 102, 109, 111 f., 129, 134, 149, 248
- Sonderprüfung, *siehe* Sonderprüfer
- Sondervergütung 176 f.
- Stellvertretung, *siehe* Versammlungsleitung
- Stimmpflicht 145–149
- Stimmverbot 30, 62, 80 f., 110, 126, 129, 144 f.

- Tagesordnung, *siehe* Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters
– *siehe auch* Ergänzungsverlangen
Treuepflicht 145–149, 216, 248
- Unentgeltlichkeit der Versammlungsleitung, *siehe* Vergütung
Unvereinbarkeit der Versammlungsleitung, *siehe* Inkompatibilität
Unzulässigkeit der Versammlungsleitung 15, 108, 124, 132 f., 140 f., 243
- Verein, *siehe* Haftungsprivilegierung
Vergütung 157–177, 237
– entgeltlich 192 f., 197, 207
– unentgeltlich 145, 177, 190–193, 197, 206–209, 224
Verfahrensantrag 23
Verhinderungsfall 94, 100 f., 105, 148, 158, 174 f.
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, *siehe* Handlungsmaximen
Versammlungsleitung
– externe 31, 120, 122–124, 232, 234–237, 243 f.
– kommissarische 147 f., 149
– Konzernkonstellationen 81, 139–141
– provisorische 12, 16, 21, 148, 194 f., 197, 238
– Rechtsgrundlagen 9–11
– Stellvertretung 25, 105, 108, 158, 174 f.
Verwahrung, *siehe* Haftungsprivilegierung
Verwaltungsrat 17, 239 f.
- Wertungskollision, *siehe* Kollision
Willenserklärungen 191–197
- Zulassung von Aktionären, *siehe* Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters